



# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## Inhaltsverzeichnis

### Teil A ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-DKV)
2. Vertragszweck, Vertragsbegründung und Verfügungsrahmen
3. Legitimationsobjekte und Einsatzzweck
4. Nutzungsberechtigte Dritte der LEO
5. Einsatz LEO; Prüfung
6. Eigentum am LEO, Austausch, Rückgabe und Sperrung herauszugebender LEO
7. Sorgfaltspflichten, Haftung des Kunden und Freistellung von der Haftung
8. Zustandekommen einzelner Verträge zum Bezug von Lieferungen und Leistungen
9. Preise und Serviceentgelte sowie Sonstige Kosten und Auslagen
10. Rechnungsstellung, Rechnungsprüfung und Saldofeststellung, Beanstandungen, Lastschriftverfahren
11. Fälligkeit und Verzugszinsen, Überschreiten des Zahlungsziels, Tilgungsbestimmung, Aufrechnung und Zurückbehalt
12. Nutzungsuntersagung und Sperre
13. Kündigung der Geschäftsverbindung; Unterrichtung des Servicepartners
14. Eigentumsvorbehalt bei Lieferungen und Leistungen
15. Mängelrüge und Mängelhaftung
16. Haftung
17. Verjährung
18. Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten
19. Auskünfte; Mitteilungspflichten des Kunden

### Teil B GESCHÜTZTER KUNDENBEREICH UND DKV E-INVOICING

20. Online-Zugang zum geschützten Kundenbereich des DKV
21. E-Invoicing

### Teil C EINBEZIEHUNG VON SERVICEPARTNER-RICHTLINIEN, NUTZUNGSBEDINGUNGEN, GERÄTEBEZOGENE ANWEISUNGEN UND MAUT-RICHTLINIEN

22. Einbeziehung von Servicepartner-Richtlinien, Nutzungsbedingungen und gerätebezogene Anweisungen
23. Zusammenfassung von Maut-Richtlinien

### Teil D SCHLUSSBESTIMMUNGEN

24. Vertragsübertragung
25. Rechtswahl
26. Salvatorische Klausel
27. Gerichtsstand
28. Geheimhaltung von individuellen Vertragskonditionen
29. Verarbeitung von Daten und Datenschutz
30. Geltung und Auslegung bei ausländischen Kunden

### Teil A ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. **Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-DKV)**

a.) **Allgemeine Geltung:** Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB-DKV“) gelten für die gesamte Vertragsbeziehung, zwischen DKV EURO SERVICE GmbH + Co. KG, Balcke-Dürr-Allee 3, 40882 Ratingen, Deutschland („DKV“) und dem DKV Kunden („Kunde“) in der jeweils gültigen Fassung. Nach Beendigung der Vertragsbeziehung gelten diese AGB-DKV bis zur vollständigen Abwicklung der Geschäftsbeziehung fort. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Kunden sind nicht verbindlich, auch wenn DKV den Vertrag durchführt, ohne solchen ausdrücklich zu widersprechen. Die vorliegende Fassung ersetzt alle früheren Fassungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

b.) **Geltung anderer besonderer Bedingungen:** Für spezielle Lieferungen und Leistungen und/oder Legitimationsobjekte (nachstehend auch „spezielle Bedingungen“) erlassen. Spezielle Bedingungen können z. B. sein: Elektro- und Gasmobilität, Maut- und Fahrzeugservices sowie digitale Services und ferner solche, die dem Bezug von Lieferungen und Leistungen außerhalb des Geltungsbereichs der Bundesrepublik Deutschland dienen, z. B. in Ländern mit besonderen regulatorischen Anforderungen. Grundsätzlich können besondere Bedingungen für spezielle Leistungen auf der Internetseite [www.dkv-euroservice.com/bedingungen-und-richtlinien](http://www.dkv-euroservice.com/bedingungen-und-richtlinien) oder im geschützten Kundenbereich des DKV-Online-Services ([www.dkv-euroservice.com/portal/en/web/customers/bedingungen-und-richtlinien](http://www.dkv-euroservice.com/portal/en/web/customers/bedingungen-und-richtlinien)) eingesehen werden und gelten dann jeweils aktuell. Die besonderen Bedingungen werden spätestens mit der Inanspruchnahme der speziellen Leistungen Vertragsbestandteil. Besondere Bedingungen für spezielle Leistungen können ferner zwischen DKV und dem Kunden gesondert vereinbart werden, wobei es hierfür ausreicht, dass der Kunde bei DKV den Bezug einer speziellen Leistung beantragt, nachdem DKV im Rahmen des für die Beantragung vorgesehenen Verfahrens auf die Geltung der besonderen Bedingungen hingewiesen hat. Besondere Bedingungen für spezielle Leistungen gehen diesen AGB-DKV vor, auch wenn diese von diesen AGB-DKV abweichende oder hierzu im Widerspruch stehende Regelungen enthalten. Sie können von DKV nach den für die Änderungen der AGB-DKV geltenden Bestimmungen (Ziffer 1.c.) in Kraft gesetzt oder geändert werden. Auf Anforderung des Kunden stellt DKV die besonderen Bedingungen dem Kunden in Papierform zur Verfügung.

c.) **Änderungen:** DKV ist berechtigt, diese AGB-DKV mit Wirkung für die Zukunft zu ändern. DKV wird den Kunden hierüber schriftlich unterrichten, ohne dass die geänderten Bedingungen insgesamt mitgeteilt werden müssten; es genügt die Unterrichtung über die Tatsache der Änderung auch in elektronischer Form. Die jeweils aktuellen AGB-DKV sind auf der Internetseite [www.dkv-euroservice.com/agb](http://www.dkv-euroservice.com/agb) frei zugänglich abrufbar. Sollte dieser Abruf nicht möglich sein, wird DKV dem Kunden die AGB-DKV unentgeltlich auf Anforderung elektronisch (z. B. Email) oder in Papierform (z. B. per Post) zusenden. Sofern der Kunde dem nicht innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Bekanntgabe der Änderung schriftlich widerspricht, gilt dies als Einverständnis mit der Änderung. DKV wird in den jeweiligen Änderungsmittelungen auf das Widerspruchsrecht hinweisen.
2. **Vertragszweck, Vertragsbegründung und Verfügungsrahmen**

a.) DKV ermöglicht seinen Kunden bei vertraglich verbundenen Servicepartnern und deren Servicestellen („Servicepartner“) Lieferungen und Leistungen, die mit dem Betrieb eines Kraftfahrzeuges in Zusammenhang stehen und über DKV angeboten werden, bargeldlos zu erwerben bzw. in Anspruch zu nehmen.

b.) Die Geschäftsbeziehung zwischen DKV und dem Kunden kommt entweder auf Grundlage eines schriftlichen Vertrags zwischen dem Kunden und DKV oder eines vom Kunden gestellten Antrages, mit dem er diese AGB-DKV zu Kenntnis nimmt und anerkennt sowie dem Bestätigungsschreiben des DKV zustande, spätestens aber mit der Annahme der von DKV an den Kunden übersandten Legitimationsobjekte („LEO“).

c.) DKV räumt dem Kunden in dem Bestätigungsschreiben/Vertrag einen bestimmten Verfügungsrahmen („VR“) und eine bestimmte Zahlungsfrist ein. Der Kunde darf die in Ziffer 3 genannten LEO nur im Rahmen des von DKV eingeräumten Verfügungsrahmens und entsprechend seiner Bonitäts- und Liquiditätsverhältnisse derart nutzen, dass der Ausgleich der DKV-Forderungen bei Fälligkeiten gewährleistet ist. Der VR ist der Maximalbetrag, bis zu dem der Kunde Lieferungen und Leistungen des DKV in Anspruch nehmen darf. Der Kunde ist verpflichtet, sich über den aktuellen Stand seines VR über den Kundenservice des DKV oder über den geschützten Kundenbereich des DKV-Online-Services (derzeit DKV Cockpit) unterrichtet zu halten. DKV ist berechtigt, die Einhaltung des VR zu überwachen. Auf das Recht zur Sperrung aller LEO gem. Ziffer 12. b.) (1) wird ausdrücklich hingewiesen. Auch wenn durch die Nutzung der LEO der eingeräumte VR überschritten wird, ist DKV berechtigt, Zahlung der Lieferungen und Leistungen oder sonstiger Aufwendungen zu verlangen, die aus der unerlaubten Nutzung der LEO entstehen.

d.) DKV ist berechtigt, den VR nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB einseitig zu erhöhen oder zu reduzieren und wird dies dem Kunden in geeigneter Form nach Wahl von DKV telefonisch, per Email oder in sonstiger Textform mitteilen. Gleichzeitig ist der veränderte Verfügungsrahmen über den geschützten Kundenbereich des DKV-Online-Services (derzeit DKV Cockpit) für den Kunden abrufbar. Die Reduzierung des VR darf DKV mit einer Frist von wenigstens 5 Tagen und aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung vornehmen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn einer der in Ziffer 12. b.) genannten Gründe vorliegt. Die Höhe der Reduzierung ist dann nach billigem Ermessen zu bestimmen. Eine Erweiterung des VR kann DKV mit sofortiger Wirkung einräumen. Der Kunde kann mit DKV auch eine Erweiterung des VR vereinbaren. Die Erweiterung bedarf der schriftlichen Bestätigung des DKV.

e.) Nimmt der Kunde auch Lieferungen und/oder Leistungen anderer Gesellschaften der DKV-Gruppe in Anspruch, kann DKV den Verfügungsrahmen auch als Maximalbetrag festlegen, bis zu dem der Kunde bei verschiedenen Unternehmen der DKV Gruppe Lieferungen und/oder Leistungen in Anspruch nehmen kann („Gesamt-Verfügungsrahmen“).

### 3. Legitimationsobjekte und Einsatzzweck

Zur Erfüllung des Vertragszwecks stellt DKV dem Kunden auf Basis der Angaben im Kundenantrag selbst oder gemeinsam über verbundene Partner eine oder mehrere Karten, DKV Mobile CARD Application(s) („App“) oder sonstige Geräte und Einrichtungen zur Erfassung der in Anspruch genommenen Lieferungen oder Leistungen zur Verfügung, die in diesen AGB-DKV gemeinsam als Legitimationsobjekt („LEO“) bezeichnet werden.

a.) **Von DKV herausgegebene und/oder vertriebene Karten:** Die von DKV aktuell oder zukünftig herausgegebenen und/oder vertriebenen Karten („CARDS“), wie z. B. DKV CARD und Co-Branded Cards, berechtigen den Kunden, in dem auf der CARD angegebenen Gültigkeitszeitraum und soweit angegeben für das ausgewiesene Kraftfahrzeug, bei den vertraglich dem DKV angeschlossenen Servicepartnern im In- und Ausland, in einigen Fällen auch unmittelbar beim DKV, ausschließlich zu gewerblichen und fahrzeugbezogenen Zwecken bargeldlos Waren zu erwerben oder Werk- und Dienstleistungen sowie sonstige Leistungen in Anspruch zu nehmen. Eine private Nutzung ist nicht gestattet. Die Berechtigung zum Bezug von Waren oder zur Inanspruchnahme von Werk- und Dienstleistungen sowie sonstigen Leistungen kann bei DKV – sofern vorgesehen – durch eine vom Kunden bei der Antragstellung gewählte Berechtigungsstufe (Restriktionscode = RC) und Kartenart, die aus der Karte ersichtlich ist, beschränkt werden. Bei im Übrigen berechtigter Nutzung der CARD kann der Kunde eine spätere Rechnungsbeanstandung nicht darauf stützen, dass der Einsatz der CARD zum Warenerwerb oder zur Inanspruchnahme von Werk-, Dienst- und sonstigen Leistungen nicht einem gewerblichen und fahrzeugbezogenen Zweck gedient habe.

b.) **DKV Mobile CARD Application („App“):** Die DKV Mobile CARD Application gewährt dem Kunden die Nutzung einer CARD auf elektronischem Wege. Für die App gelten die jeweils von DKV vorgesehenen besonderen Nutzungs- und Lizenzbedingungen. Die Verwendung der App setzt auf der Seite des Kunden die Bereitstellung eines kompatiblen, frei von Schadsoftware (Viren/Trojaner etc.) und in jeder Hinsicht funktionstauglichen mobilen Endgeräts sowie die Kompatibilität des Betriebssystems auf dem genutzten Endgerät mit dem (z. B. im jeweiligen App Store) vorgegebenen Betriebssystem voraus. Weiterhin werden auf dem genutzten Endgerät ein Internetzugang, durch den ggf. zusätzliche Kosten für den Kunden entstehen, vorausgesetzt. Über den „Download“ zur Installation der App hinaus stellt DKV weder Hardware (z. B. mobile Endgeräte) noch Software (z. B. Firmware/ Betriebssystem) noch Mobilfunkleistungen zur Verfügung. DKV übernimmt keine Gewähr dafür, dass das mobile Endgerät des Kunden kompatibel mit den technischen Voraussetzungen zur Nutzung der App ist. Weiterhin übernimmt DKV keine Gewähr dafür, dass Leistungen des von dem Kunden auszuwählenden Mobilfunkanbieters, zum Beispiel im Hinblick auf Netzabdeckung, vorhandene Mobilfunkkapazitäten, Ausfälle oder Störungen, usw. zum Gebrauch der App ausreichen.

c.) **Sonstige Geräte und Einrichtungen zur Erfassung:** Daneben stellt DKV selbst oder über seine Servicepartner sonstige Geräte und Einrichtungen von DKV („eigene Geräte“) sowie von Servicepartnern („Fremdgeräte“) zur Verfügung, die der Leistungsanspruchnahme und/oder ihrer Erfassung, insbesondere betreffend Straßenbenutzungsgebühren (Maut), dienen. Anträge für eigene und Fremdgeräte können vom Kunden entweder unter [www.dkv-euroservice.com](http://www.dkv-euroservice.com) eingesehen werden oder werden im geschützten Kundenbereich des DKV-Online-Services bereitgestellt. Die für die jeweiligen Geräte geltenden Geräteanweisungen und Richtlinien werden spätestens im Zeitpunkt der Überlassung der jeweiligen Geräte Vertragsbestandteil. Die jeweils aktuellen Richtlinien für eigene Geräte können jederzeit entweder im geschützten Kundenbereich des DKV-Online-Services oder unter der Website [www.dkv-euroservice.com](http://www.dkv-euroservice.com) eingesehen werden. Im Übrigen finden für die gerätebezogenen Anweisungen und Richtlinien des DKV die Bestimmungen für besondere Bedingungen (Ziffer 1. b.) Anwendung. Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche Geräte schonend und pfleglich zu behandeln. Die Nutzung ist nur zu gewerblichen und fahrzeugbezogenen Zwecken zulässig; eine private Nutzung ist nicht gestattet.

d.) **Unterschriftlose Bestellung und Verwaltung von LEO:** Soweit von DKV vorgesehen, kann der Kunde LEO mittels eines per Email an DKV übersandten Formblattes oder auch über ein DKV Online Service Portal (z. B. DKV Toll Online Manager) beantragen oder Aufträge im Zusammenhang mit der Verwaltung der LEO (z. B. Kartensperre) erteilen. DKV weist ausdrücklich darauf hin, dass es für die Rechtsverbindlichkeit der Bestellung oder des Auftrags, einschließlich der Einbeziehung besonderer Bedingungen bzw. Richtlinien (vgl. Ziffern 1. b.) und 2.2) auf die entweder im übersandten Formblatt oder im Rahmen des DKV Online Service Portals verwiesen wird, dann keiner Unterschrift des Kunden bedarf.

e.) **Einsatz der LEO in Italien:** Sofern DKV mit italienischen Lieferanten einen Bezugsvertrag für den üblichen und gewöhnlichen Bedarf über bestimmte Waren im Sinne des Art. 1559 des italienischen Bürgerlichen Gesetzbuches („Codice Civile“) bzw. einen Dienstleistungs- bzw. Dienstleistungswerkvertrag geschlossen hat, berechtigt das LEO den Kunden und seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, regelmäßig wiederkehrende und dauernde Lieferungen von bestimmten Waren im Sinne des Art. 1559 Codice Civile für den üblichen und gewöhnlichen Bedarf bzw. die Dienstleistungen an deren Servicestellen bargeldlos in Anspruch zu nehmen. Informationen zu bestehenden Bezugsverträgen bzw. Dienstleistungs- bzw. Dienstleistungswerkverträgen mit italienischen Lieferanten finden sich auf der Website von DKV ([www.dkv-euroservice.com](http://www.dkv-euroservice.com)). Änderungen im Bestand von Verträgen mit italienischen Lieferanten werden dem Kunden periodisch, in der Regel quartalsmäßig, in der Informationszeile der Rechnungszusammenstellung mitgeteilt und zwar mit dem Hinweis, dass die betreffenden Änderungen im Detail vom Kunden über die vorgenannte Website abgerufen werden können. Alle anderen in Italien über ein LEO bargeldlos in Anspruch genommenen Waren, Werk- oder Dienstleistungen werden gegenüber dem Kunden als Drittlieferungen erbracht.

f.) **Vornahme von Handlungen und Rechtsgeschäften für den Kunden:** Sofern vom Servicepartner gemäß Ziffer 3. c.) zugelassen, ist DKV berechtigt, für den Kunden gegenüber dem Servicepartner die Registrierung und Verwaltung (z. B. Änderung der Fahrzeug- und Kundendaten) der LEO vorzunehmen und hierzu Rechtsgeschäfte abzuschließen, wenn sie dem tatsächlichen oder mutmaßlichen Willen oder dem Interesse des Kunden entsprechen.

### 4. Nutzungsberechtigte Dritte der LEO

a.) **Nutzungsberechtigung durch Dritte:** Die Nutzung der LEO durch andere Personen als den Kunden und seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder für andere als die ausgewiesenen Kraftfahrzeuge („Dritter“) bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von DKV oder einer schriftlichen Vereinbarung.

b.) **Benennung der Dritten:** DKV kann jederzeit verlangen, dass ihm vom Kunden die Dritten, denen der Kunde das LEO zur Nutzung überlassen hat, nebst ihren Anschriften benannt und ihre Unterschriftenproben überlassen werden. Falls der Kunde dieser Aufforderung nicht nachkommt, ist DKV berechtigt, die weitere Nutzung der betroffenen LEO mit sofortiger Wirkung zu untersagen.

c.) **Subunternehmer:** Im Einzelfall und soweit zulässig kann DKV auf Grundlage einer besonderen schriftlichen Vereinbarung mit dem Kunden und seinem Subunternehmer gestatten, die LEO dem Subunternehmer zu überlassen. Bei jeder Überlassung an einen Subunternehmer haften der Kunde und der Subunternehmer gesamtschuldnerisch. Die Einzelheiten dieser Überlassung zwischen DKV, dem Kunden und dem Subunternehmer sind schriftlich zu vereinbaren.

### 5. Einsatz LEO; Prüfung

a.) **Legitimationsprüfung:** Die Servicepartner sind zur Überprüfung der Berechtigung des Inhabers des LEO berechtigt, aber nicht verpflichtet. Sie können sich hierzu vom Benutzer des LEO amtliche Ausweise, den Zulassungsschein des Kraftfahrzeugs oder den Fahrzeugmietvertrag vorlegen lassen und Lieferungen und Leistungen ablehnen, falls der Verdacht besteht, dass das eingesetzte LEO unbefugt genutzt wird, verfallen oder gesperrt ist.

b.) **Belastungsbeleg und Belegprüfung:** Wird an der Servicestelle ein Belastungsbeleg/Lieferschein erstellt, ist dieser, soweit technisch vorgesehen, vom Benutzer des LEO zu unterschreiben. Vor der Unterzeichnung hat der Benutzer des LEO zu prüfen, ob der Belastungsbeleg/Lieferschein richtig ausgestellt ist, insbesondere die Angaben über die bezogenen Lieferungen und Leistungen nach Art, Menge und/oder Preis zutreffend sind. Bei Belegunterzeichnung findet eine Unterschriftenprüfung durch die Servicepartner nicht statt und ist nicht Vertragsgegenstand.

c.) **Beleglose Nutzung:** Wird an automatisierten Servicestellen aus technischen Gründen kein Belastungsbeleg/Lieferschein erstellt, erfolgt die Benutzung des LEO durch vorschriftsmäßige Benutzung des Terminals oder der sonst vorgesehenen technischen Einrichtungen. Soweit vorgesehen weist der Kunde oder sein Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfe seine Berechtigung durch Eingabe einer persönlichen Identifikationsnummer („PIN-Code“), die zuvor von DKV bereitgestellt wurde, nach. Bei dreifacher falscher PIN-Code-Eingabe ist das LEO aus Sicherheitsgründen deaktiviert. Der Kunde sollte sich in diesem Fall unverzüglich mit DKV in Verbindung setzen. Bei Bestellung einer Ware oder Inanspruchnahme einer Leistung unmittelbar beim DKV weist der Kunde durch Angabe des Kundennamens und der Kundennummer seine Berechtigung nach.

### 6. Eigentum am LEO, Austausch, Rückgabe und Sperrung herausgebender LEO

a.) **Eigentum am LEO:** Sofern nicht anders vereinbart, bleiben die LEO im Eigentum von DKV oder des Dritten, der im Zeitpunkt der Überlassung des LEO an den Kunden Eigentümer des LEO war.

b.) **Austausch von LEO:** Etwaige Beschädigungen oder Funktionsfehler des LEO hat der Kunde dem DKV unverzüglich mitzuteilen. DKV wird dem Kunden ein neues LEO im Austausch zur Verfügung stellen. Für Fremdgeräte hat sich der Kunde an den Servicepartner zu wenden. Liegt ein/e von Kunden zu vertretende Beschädigung oder Funktionsfehler vor, kann DKV den Austausch von der Übernahme der Kosten des Ersatzes abhängig machen. Etwaige Ansprüche des DKV gegen den Kunden aufgrund solcher Beschädigungen und Funktionsfehler bleiben davon unberührt.

c.) **Rückgabe von LEO:** Nach Ablauf der Geltungsdauer, nach Abbestellung oder Abmeldung eines LEO, dem Ende der Geschäftsbeziehung sowie dann, wenn sie gesperrt (Ziffer 12.), ungültig oder in funktionsbeeinträchtigender Weise beschädigt worden sind, sind die LEO unverzüglich und unaufgefordert an DKV herauszugeben. Sofern es sich bei den LEO um CARDS handelt, sind diese durch den Kunden zu vernichten und unter [www.dkv-euroservice.com/DKV\\_Cockpit](http://www.dkv-euroservice.com/DKV_Cockpit) abzumelden. Alternativ kann der Kunde die Vernichtungserklärung auch an seinen Kundenberater senden. Für Geräte und Einrichtungen im Sinne von Ziffer 3.c.) gelten vorrangig die jeweiligen Richtlinien. Fremdgeräte können beim Servicepartner zurückgegeben werden. Die DKV Mobile CARD Application, Apps oder sonstige Anwendungen von mobilen Endgeräten sind zu deinstallieren. Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden an den LEO ist ausgeschlossen.

d.) **Sperrung herausgebender LEO:** DKV ist berechtigt, LEO, die nach Ziffer 6. c.) vom Kunden herausgegeben sind, bei den DKV Servicepartnern zu sperren. Die Bestimmungen in Ziffer 12. bleiben unberührt.

### 7. Sorgfaltspflichten, Haftung des Kunden und Freistellung von der Haftung

a.) **Verwahrung und Verwendung:** Der Kunde und seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen sind verpflichtet, alle LEO mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren und zu verwenden, um zu verhindern, dass sie abhandenkommen und/oder missbräuchlich genutzt werden. CARDS dürfen insbesondere nicht in einem unbewachten Fahrzeug oder vor dem Zutritt Unbefugter ungeschützten Räumen verwahrt werden. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen diese Pflichten einhalten.

b.) **PIN-Code:** Wird an den Kunden eine persönliche Identifikationsnummer („PIN-Code“) ausgegeben, ist diese vertraulich zu behandeln und darf nur an Nutzungsberechtigte weitergegeben werden. Der PIN-Code darf insbesondere nicht auf der CARD vermerkt oder in anderer Weise unverschlüsselt oder zusammen mit den in Ziffer 3. c.) genannten Geräten aufbewahrt werden. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass derjenige, dem er das LEO überlässt, bei Verwendung der LEO alle notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen trifft, um ein Ausspähen des PIN-Code und/oder der Magnetstreifen Daten durch Unbefugte zu verhindern.

c.) **Unterrichtungs- und Anzeigepflichten bei Verlust eines LEO:** Stellt der Kunde und/oder sein Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfe den Verlust oder Diebstahl des ihm überlassenen LEO, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung des LEO oder des PIN-Code fest oder hat der Kunde den Verdacht, dass eine andere Person unberechtigt in den Besitz eines LEO oder PIN-Code gelangt ist oder eine missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung eines LEO oder PIN-Code vorliegt, ist DKV unverzüglich zu benachrichtigen („Sperranzeige“). Die Sperranzeige kann telefonisch, per E-Mail, Fax oder schriftlich an die dem Kunden mit Aufnahme der Geschäftsbeziehung zum Zweck der Sperranzeige mitgeteilten Kontaktdaten erfolgen. Die jeweils aktuellen Kontaktdaten zur Durchführung einer Sperranzeige befinden sich auch auf der Webseite des DKV ([www.dkv-euroservice.com](http://www.dkv-euroservice.com)). Der Kunde hat DKV unverzüglich nach Feststellung einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Nutzung eines LEO zu unterrichten. Jeder Diebstahl oder Missbrauch ist von dem Kunden und/oder seinem Verrichtungsgehilfen unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen. Der Kunde ist verpflichtet, DKV eine Abschrift der Anzeige zu übermitteln.

d.) **Haftung:** Für die vertragswidrige Benutzung oder den Missbrauch der LEO und des PIN-Code haftet der Kunde, es sei denn, er und der berechtigte Nutzer haben alle zumutbaren Vorkehrungen gegen die vertragswidrige Benutzung bzw. den Kartenmissbrauch getroffen. Der Kunde hat alle ihm zumutbaren Vorkehrungen gegen die vertragswidrige Benutzung oder den Kartenmissbrauch insbesondere dann nicht getroffen, wenn die vertragswidrige oder missbräuchliche Benutzung der LEO dadurch erleichtert oder ermöglicht wurde, dass  
(1) das LEO nicht sorgfältig verwahrt wurde (Ziffer 7. a.),  
(2) das LEO nicht vollständig an DKV zurückgeschickt wurde (Ziffer 6. c.),  
(3) der PIN-Code auf der DKV CARD vermerkt oder in sonstiger Weise unmittelbar mit dem LEO verbunden oder verwahrt wurde (Ziffer 7. b.).

(4) die Diebstahl- oder Verlustanzeige nicht unverzüglich nach Entdeckung an den DKV weitergeleitet wurde (Ziffer 7. c.),  
(5) das LEO unbefugt an Dritte oder Subunternehmer weitergegeben wurde (Ziffer 4) oder  
(6) kein neuer PIN-Code beantragt wurde, nachdem die Berechtigung eines Dritten zur Nutzung des LEO erloschen ist.  
Der Kunde hat Verletzungen der Sorgfaltspflichten durch Personen, denen er die LEO überlassen hat, zu vertreten.

e.) **Freistellung:** DKV stellt den Kunden bei Beachtung der zumutbaren Vorkehrungen gemäß Ziffer 7. a.) – c.) von der Haftung für Benutzungen des LEO frei, die nach Eingang der Diebstahl- oder Verlustmeldung beim DKV vorgenommen werden.

## 8. Zustandekommen einzelner Verträge zum Bezug von Lieferungen und Leistungen

a.) **Bezugsberechtigung:** Der Kunde ist berechtigt, durch Verwendung der LEO gemäß den Vertragsbedingungen bei DKV angeschlossenen Servicepartnern bargeldlos bestimmte Waren und Dienstleistungen zu erwerben bzw. in Anspruch zu nehmen (Waren und Dienstleistungen gemeinsam als „Lieferungen und Leistungen“ bezeichnet).

b.) **Lieferfreiheit des DKV und der Servicepartner:** Ungeachtet des eingeräumten Verfügungsrahmens sind weder DKV noch seine jeweiligen Servicepartner zur Erbringung von Lieferungen und Leistungen bzw. zum Abschluss einzelner Verträge zum Bezug von Lieferungen und Leistungen durch den Kunden verpflichtet. Eine solche Verpflichtung entsteht erst durch den Abschluss eines Einzelvertrags über die betreffende Vertragslieferung/-leistung. Insbesondere übernimmt DKV keine Haftung für die Liefer- und Leistungsfähigkeit der Servicepartner, gleich ob es sich um Direktlieferungen, Drittlieferungen oder Kommission handelt.

### c.) Inhalt der Einzelverträge:

– **Direktlieferung** – Lieferungen und Leistungen an den Kunden erfolgen grundsätzlich durch DKV im eigenen Namen und für eigene Rechnung („Direktlieferung“).

DKV und Kunde vereinbaren, dass zwischen ihnen jedes Mal ein Vertrag zustande kommt, durch den der Kunde die Ware vom DKV erwirbt und/oder die Leistung vom DKV bezieht, wenn der Kunde bei einem Servicepartner eine mit dem Betrieb eines Kraftfahrzeugs im Zusammenhang stehende, vom Angebotsspektrum des DKV erfasste Ware oder Dienstleistung bezieht und der Servicepartner das vom Kunden hierfür eingesetzte LEO akzeptiert. Zugleich kommt damit der Vertrag zwischen DKV und dem Servicepartner über den Bezug der Waren und Dienstleistungen durch DKV zustande, sofern DKV dies mit dem Servicepartner so vereinbart hat. Sofern es jedoch für den Bezug der Waren oder Dienstleistungen durch DKV noch eines Vertragsabschlusses bedarf, schließt der Kunde diesen Vertrag mit dem Servicepartner als Vertreter des DKV, indem er das LEO einsetzt und der Servicepartner dies akzeptiert. Bei der Direktlieferung ist der Servicepartner nicht berechtigt, mit Wirkung für DKV und zu dessen Lasten Erweiterungen des gesetzlichen Leistungsumfangs oder Abweichungen von diesen AGB-DKV zu vereinbaren und/oder Garantien mit Wirkung für DKV abzugeben.

– **Drittlieferung und Kommission** – In Fällen, in welchen sich die Direktlieferung mit den Servicepartnern nicht vereinbaren lässt, vermittelt DKV stattdessen deren Leistungsangebot; in diesem Fall werden die Lieferungen und Leistungen entweder unmittelbar von dem Servicepartner gegenüber dem Kunden erbracht und DKV erwirbt die hieraus entstehenden Forderungen gegenüber den Kunden entgeltlich von dem jeweiligen Servicepartner, der das LEO akzeptiert hat („Drittlieferung“) oder DKV erbringt die Lieferungen und Leistungen an den Kunden im eigenen Namen, aber auf fremde Rechnung des Servicepartners aufgrund entsprechender Verträge mit dem Servicepartner („Kommission“).

Für den Fall der Drittlieferung stimmt der Kunde bereits jetzt den jeweiligen Abtretungen der Forderungen des jeweiligen Servicepartners gegen den Kunden an DKV zu. Der Kunde ist verpflichtet, im Fall der Drittlieferung alle Forderungen bestehend aus dem jeweiligen Forderungsbetrag zuzüglich den in Ziffer 9. dieser AGB-DKV genannten Preisen und Serviceentgelte an DKV zu erstatten bzw. zu bezahlen. Im Falle von Drittlieferungen übernimmt DKV in Bezug auf den Einzelvertrag keine Pflichten im Hinblick auf die Erbringung von Lieferungen und Leistungen gegenüber dem Kunden.

Für den Fall der Kommission werden die Lieferungen und/oder Leistungen von DKV an den Kunden erbracht und der Kunde hat diese an DKV gemäß den Bestimmungen der AGB-DKV zu begleichen.

## 9. Preise und Serviceentgelte sowie Sonstige Kosten und Auslagen

a.) **Preise für Lieferungen und Leistungen:** Für die Lieferungen und Leistungen berechnet DKV grundsätzlich die vor Ort ersichtlichen oder üblichen Preise. Die Preise für Kraftstoff berechnet DKV jedoch auf der Grundlage der ihm selbst vom Servicepartner mitgeteilten und in Rechnung gestellten aktuellen Listen- oder Säulenpreise zum jeweiligen Bezugszeitpunkt des Einsatzes des LEO. Diese Preise können im Einzelfall in einigen Ländern von den an der Servicestelle angegebene Säulenpreisen („Pumpenpreisen“) abweichen. In diesem Fall weicht der vom DKV gegenüber dem Kunden berechnete Preis auch von einem Belastungsbeleg/Lieferschein, wenn dieser vor Ort durch die Servicestelle erstellt wird, ab.

b.) **Serviceentgelte und Kartengebühren:** DKV berechnet für die vom Kunden im In- und Ausland in Anspruch genommenen Lieferungen und/oder Leistungen zusätzlich angemessene Serviceentgelte in Form prozentualer Aufschläge oder fester Beträge und/oder spezieller Kartengebühren, die sich aus der jeweils im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Lieferung oder Leistung für das jeweilige Kundenland geltende oder mit dem Kunden gesondert vereinbarten Liste der Serviceentgelte (nachfolgend „Servicefee-Liste“) ergeben. Die Servicefee-Liste kann vom Kunden jederzeit in ihrer jeweils für die Geschäftsverbindung gültigen Fassung bei DKV kostenlos angefordert werden. DKV ist berechtigt, die Serviceentgelte und Kartengebühren nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu ändern und für bisher nicht entgeltpflichtige Lieferungen und Leistungen und/oder Aufwendungen, die im Auftrag des Kunden oder in dessen mutmaßlichem Interesse erbracht werden, neu einzuführen und festzusetzen. DKV wird den Kunden hierüber schriftlich unterrichten, ohne dass die geänderte Servicefee-Liste insgesamt mitgeteilt werden müsste; es genügt die Unterrichtung über die Tatsache der Änderung auch in elektronischer Form (z. B. Email) oder als Information.

c.) **Sonstige Kosten:** Für Bankgebühren und sonstige Kosten, die DKV bei Auslandsüberweisungen, Scheckeinreichungen oder Rücklastschriftgebühren des Kunden entstehen und für etwaig anfallende Steuern, Abgaben und sonstige hoheitliche Belastungen im Zusammenhang mit den Lieferungen und Leistungen (nachfolgend zusammen „sonstige Kosten“), kann DKV vom jeweiligen Kunden Erstattung der dem DKV berechneten sonstigen Kosten auch dann verlangen, wenn dies nicht als Entgelt in der jeweils aktuellen Servicefee-Liste aufgeführt ist.

d.) **Sonstige Auslagen:** Wenn und soweit durch spezielle Kundenwünsche bei DKV interne und externe Auslagen („Sonstige Auslagen“) entstehen, erhebt DKV vom Kunden eine Auslagenpauschale, die dem Kunden gesondert bestätigt wird.

## 10. Rechnungsstellung, Rechnungsprüfung und Saldofeststellung, Beanstandungen, Lastschriftverfahren

a.) **Rechnungsstellung:** Unabhängig davon, über welche Währung der Lieferschein/ Belastungsbeleg ausgestellt ist bzw. in welcher Währung die Lieferung oder Leistung angeboten und in Anspruch genommen wurde, rechnet DKV die sich hieraus ergebende Forderung in der Landeswährung des Kunden (Währung am Sitz des Kunden) ab, sofern nicht zur Begleichung der DKV Rechnung eine andere Währung vereinbart ist. Sofern die Landeswährung des Kunden, die zur Begleichung der Rechnung vereinbarte Währung oder die Transaktionswährung (Währung am Liefer- und/oder Leistungsort) nicht der Euro ist, erfolgt die Umrechnung gemäß des durch die Europäische Zentralbank veröffentlichten und zum jeweiligen Stichtag gültigen EURO-Referenzkurs ([www.ecb.europa.eu/stats/exchange/eurofxref/html/index.en.html](http://www.ecb.europa.eu/stats/exchange/eurofxref/html/index.en.html)). Sollte für einen bestimmten Transaktionstag kein EURO-Referenzkurs verfügbar sein, so erfolgt die Umrechnung gemäß dem letzten verfügbaren Kurs, welcher dem Transaktionstag vorausgegangen ist. Findet eine Umrechnung aus anderen bzw. in andere Währungen als den Euro statt, ist DKV berechtigt, für die Möglichkeit der Auswahl einer Zahlwährung und/oder zum Ausgleich von Kursänderungsrisiken zwischen Transaktionstag und Fälligkeit der Rechnung ein angemessenes Serviceentgelt zu erheben.

b.) **Rechnungsprüfung:** Der Kunde hat die DKV Rechnungen auf ihre Richtigkeit unverzüglich zu prüfen und Beanstandungen unverzüglich, spätestens jedoch 2 Monate nach Rechnungsdatum, schriftlich dem DKV anzuzeigen. Nach Ablauf der Frist von 2 Monaten nach Rechnungsdatum ist jede Beanstandung ausgeschlossen und der Rechnungssaldo gilt als gebilligt, es sei denn, die Rechnungsprüfung ist ohne Verschulden des Kunden unmöglich gewesen. Dies gilt entsprechend für Rechnungen, die DKV dem Kunden im E-Invoicing zur Verfügung stellt (Ziffer 21. b.).

c.) **Beanstandung der Rechnung:** Will der Kunde geltend machen, dass eine ihm berechnete Lieferung und/oder Leistung nicht oder nicht an einen Nutzungsberechtigten erfolgt ist und/oder der Belastungsbeleg/Lieferschein unter Beteiligung anderer Personen als den Kunden oder seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen unter Verletzung der Verwendungsbestimmungen hergestellt worden sei, so hat er dies unverzüglich, spätestens innerhalb von 2 Monaten nach Rechnungsdatum, unter Angabe aller in der Rechnung beanstandeten Daten, insbesondere des Betrages, der Rechnungsposition und der vollständigen Gründe seiner Beanstandung, dem DKV schriftlich oder per Telefax anzuzeigen und mögliche Nachweise unverzüglich zu übermitteln.

d.) **Prüfung der Beanstandung:** DKV wird mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns auf der Grundlage der ihm vom Kunden und vom betreffenden Servicepartner mitgeteilten Informationen die Zahlungspflicht prüfen. Eine vorläufig nicht geltend gemachte Forderung ist zu begleichen, sobald feststeht, dass ein Anspruch des Kunden auf Gutschrift nicht besteht. Die vorläufig nicht geltend gemachte Forderung ist, soweit sich die Beanstandung als unbegründet erwiesen hat, von dem Kunden ab dem ursprünglichen Fälligkeitzeitpunkt mit Fälligkeitszinsen gemäß Ziffer 11. b.) Satz 1 zu verzinsen. Die Geltendmachung eines höheren Verzugszinssatzes gemäß Ziffer 11. b.) Satz 2 im Verzugsfall bleibt unberührt.

e.) **Lastschriftverfahren:** Soweit der Kunde in einem Staat innerhalb der Europäischen Union ansässig ist, dessen Landeswährung der Euro ist, ist der Kunde auf Aufforderung von DKV verpflichtet, dem sogenannten SEPA-Lastschriftverfahren (Single Euro Payments Area, SEPA) zuzustimmen und seine Bank im Fall der SEPA-Firmenlastschrift mit dem hierfür von DKV vorgesehenen SEPA-Mandat anzuweisen, bei Fälligkeit den Lastschritteinzug vom Konto des Kunden entsprechend auszuführen. Dem Kunden wird jeweils spätestens einen Bankarbeitstag vor Fälligkeit der SEPA-Lastschrift eine Vorabinformation über die Durchführung des jeweiligen Einzuges zugehen. Der Kunde stimmt der vorstehenden Verkürzung der Vorabankündigung von 14 Kalendertagen vor dem Fälligkeitstermin auf einen Bankarbeitstag hiermit zu. Soweit der Kunde in einem Staat innerhalb der Europäischen Union ansässig ist, dessen Landeswährung nicht der Euro ist, hat der Kunde, sofern es ihm nicht möglich ist, eine entsprechende SEPA-Lastschrift zu vereinbaren, DKV auf Aufforderung eine Lastschriftermächtigung zu erteilen und gegenüber seiner Bank die hierfür erforderlichen Erklärungen abzugeben. Letzteres gilt entsprechend für Kunden, die in einem Staat außerhalb der Europäischen Union ansässig sind.

## 11. Fälligkeit und Verzugszinsen, Überschreiten des Zahlungsziels, Tilgungsbestimmung, Aufrechnung und Zurückbehalt

a.) **Fälligkeit und Zahlungstermine:** Die von DKV laufend oder für vereinbarte Zeitabschnitte berechneten Lieferungen und/oder Leistungen sind ohne Abzug sofort zahlbar (Fälligkeit). Vereinbaren DKV und der Kunde abweichend hiervon eine Leistungszeit nach dem Kalender (Zahlungsziel), weist DKV diese auf der Rechnung gesondert aus.

b.) **Zinsen:** Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsrechts, kann DKV ab dem Tage der Fälligkeit Zinsen in Höhe von 5 % berechnen. Im Falle des Verzuges ist DKV berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 %-Punkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu berechnen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens oder das Recht höhere Verzugszinsen zu verlangen bleibt unberührt.

c.) **Überschreiten des Zahlungsziels:** Gerät der Kunde mit der Bezahlung einer (ersten) Rechnung in Verzug, so verfallen sämtliche Vergünstigungen, Nachlässe und Zahlungsziele anderer Rechnungen, gleich ob diese schon eingegangen sind oder später eingehen. Solche offenen Rechnungen sind unabhängig von einem darauf etwa vermerkten späteren Zahlungsziel mit dem gesamten Bruttobetrag sofort zu begleichen.

d.) **Tilgungsbestimmung:** Das Bestimmungsrecht des Kunden, welche Forderungen durch Zahlungen des Kunden erfüllt werden, wird zugunsten der gesetzlichen Tilgungsregelung des § 366 Abs. 2 BGB abbedungen.

e.) **Aufrechnung und Zurückbehaltung:** Gegen sämtliche Ansprüche von DKV kann der Kunde mit etwaigen Gegenansprüchen nur dann aufrechnen, wenn seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Bei Mängelansprüchen betreffend einen Einzelvertrag im Rahmen der Direktlieferung bleiben Gegenrechte des Kunden allerdings unberührt. Das Vorstehende gilt entsprechend für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten.

## 12. Nutzungsuntersagung und Sperre

a.) **unter Einhaltung einer Frist:** DKV kann – auch ohne Nennung von Gründen – jederzeit mit angemessener Frist unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden die Benutzung der LEO untersagen und diese bei den Servicepartnern sperren.

b.) **ohne Frist aus wichtigem Grund:** Wenn ein wichtiger Grund vorliegt, durch den die weitere Benutzung einzelner oder aller LEO und/oder die Fortsetzung der Geschäftsbeziehung für DKV unzumutbar ist, kann DKV auch fristlos mit sofortiger Wirkung oder mit nach billigem Ermessen bestimmter kurzer Frist die Benutzung einzelner oder aller LEO untersagen und die LEO bei den DKV Servicepartnern sperren. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere vor,  
(1) wenn der Kunde ohne vorherige Genehmigung des DKV den ihm eingeräumten Verfügungsrahmen überschreitet,

- (2) wenn der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögenslage gemacht hat, die für die Entscheidung des DKV über die Aufnahme der Geschäftsbeziehung von erheblicher Bedeutung waren,
- (3) wenn der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Erhöhung einer Sicherheit gemäß Ziffer 18. oder aufgrund einer sonstigen Vereinbarung nicht innerhalb der vom DKV gesetzten angemessenen Frist nachkommt,
- (4) wenn eine Lastschrift bei Fälligkeit nicht eingelöst wird oder sonst föhliche Rechnungen nicht gezahlt werden, es sei denn, der Kunde hat dies nicht zu vertreten,
- (5) wenn die vereinbarte Zahlungsweise (z. B. SEPA Lastschrift) einseitig vom Kunden widerrufen wird,
- (6) wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden beantragt wird oder der Kunde zur Abgabe der Vermögensauskunft an Eides statt verpflichtet ist,
- (7) wenn eine nicht nur unerhebliche Verschlechterung der Vermögenslage des Kunden eintritt oder einzutreten droht, insbesondere sich die über ihn eingeholten Auskünfte nicht nur unerheblich verschlechtern und dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber dem DKV gefährdet ist,
- (8) wenn ein LEO unbefugt an Dritte weitergegeben wird oder
- (9) bei begründetem Verdacht, dass ein LEO vertragswidrig benutzt wird.

c.) **Generelles Nutzungsverbot in bestimmten Fällen:** Dem Kunden und seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ist die weitere Nutzung der LEO generell, d. h. auch ohne besondere Mitteilung des DKV, untersagt, wenn er erkennen kann, dass die Rechnungen des DKV bei Fälligkeit nicht ausgeglichen werden können oder die Geschäftsbeziehung beendet ist.

d.) **Unterrichtung der Servicepartner:** DKV ist berechtigt, seinen Servicepartnern die Sperrung der LEO und/oder die Beendigung der Geschäftsbeziehung per EDV, durch Übersendung von Sperlisten oder auf andere Weise mitzuteilen.

### 13. Kündigung der Geschäftsverbindung; Unterrichtung des Servicepartners

a.) DKV und der Kunde sind zur jederzeitigen Kündigung berechtigt

(1) **unter Einhaltung einer Frist:** ohne Nennung von Gründen mit angemessener Frist unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden/DKV. Das Recht zur Nutzungsuntersagung und/oder Sperre (Ziffer 12.) der LEO bleibt unberührt.

(2) **ohne Frist oder mit kurzer Frist aus wichtigem Grund:** sofern aus Gründen, die im Verantwortungsbereich des jeweils anderen Vertragspartners liegen, eine Fortsetzung der Geschäftsverbindung für den Vertragspartner nicht zumutbar erscheint. Dies ist für den DKV insbesondere der Fall, wenn ein in der Ziffer 12. b.) (1) bis (9) genannter Grund zur Nutzungsuntersagung vorliegt.

b.) Verletzt der Kunde seine vertraglichen Verpflichtungen gegenüber einer anderen Gesellschaft der DKV-Gruppe, bei der der Kunde Leistungen in Anspruch nimmt, in einer Art und Weise, dass diese zur Kündigung berechtigt ist, berechtigt dies auch den DKV zur Kündigung der Geschäftsverbindung.

c.) **Form der Kündigung:** Jede Kündigung muss schriftlich (z. B. per Email) erfolgen.

d.) **Unterrichtung der Servicepartner:** DKV ist berechtigt, seinen Servicepartnern die Sperrung der LEO und/oder die Beendigung der Geschäftsbeziehung per EDV, durch Übersendung von Sperlisten oder auf andere Weise mitzuteilen.

### 14. Eigentumsvorbehalt bei Lieferungen und Leistungen

a.) Sofern DKV Eigentümer ist, behält sich DKV das Eigentum an der jeweiligen Lieferung und Leistung bis zur vollständigen Erfüllung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung, einschließlich der künftig entstehenden Forderungen auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen sowie Saldoforderungen aus Kontokorrent mit dem Kunden vor (die „Vorbehaltsware“).

b.) Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu veräußern. DKV ist berechtigt, die Veräußerungsbefugnis des Kunden durch schriftliche Erklärung zu widerrufen, wenn dieser mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber DKV und insbesondere mit seinen Zahlungen in Verzug gerät oder sonstige Umstände bekannt werden, die seine Kreditwürdigkeit zweifelhaft erscheinen lassen.

### 15. Mängelrüge und Mängelhaftung

a.) Reklamationen wegen der Qualität und/oder Quantität der Lieferungen und Leistungen sind bei erkennbaren Mängeln unverzüglich längstens innerhalb 24 Stunden nach der Übernahme/Abnahme der Lieferungen und Leistungen, bei nicht erkennbaren Mängeln innerhalb 24 Stunden nach Entdeckung des Mangels, schriftlich anzuzeigen.

b.) Bei Direktlieferungen und Kommission wählt DKV unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit die angemessene Art der Nacherfüllung; dies gilt auch im Kaufrecht. Schlägt die Nacherfüllung fehl, wobei DKV grundsätzlich zwei Nacherfüllungsversuche einzuräumen sind, kann der Kunde von dem betreffenden Einzelvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis bzw. die Vergütung mindern, bei einem Werkvertrag auch den Mangel gegen Ersatz seiner Aufwendungen selbst beseitigen.

c.) DKV haftet nicht bei Mängeln für die Lieferungen und Leistungen des Servicepartners, wenn es sich um eine Drittlieferung handelt. Mängelrügen begründen kein Zurückbehaltungsrecht und berühren die Verpflichtung zum Ausgleich der Abrechnung nicht, soweit nicht bei Fälligkeit der Abrechnung etwaige Mängel unbestritten oder gegenüber DKV rechtskräftig festgestellt sind.

d.) Beruht ein Mangel auf dem Verschulden des DKV, leistet DKV Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen eines Mangels unter den gesetzlichen Voraussetzungen nur im Rahmen der in Ziffer 16. dieser AGB-DKV festgelegten Grenzen.

### 16. Haftung

a.) Die Haftung von DKV auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung und unerlaubter Handlung ist für jegliche Haftung aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieser Ziffer 16. eingeschränkt. Gleiches gilt für die Haftung aus oder in Zusammenhang mit Einzelverträgen, die den Direktlieferungen oder Kommissionen zugrunde liegen. Die Haftung aus oder in Zusammenhang mit Einzelverträgen, die den Drittlieferungen zugrunde liegen, bestimmt sich nach den Vereinbarungen, die der Kunde mit den Servicepartnern schließt.

b.) DKV haftet bei fahrlässig durch seine Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen verursachten Sach- und Vermögensschäden nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf, wie z. B. im Falle der Direktlieferung die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung und ggf. Übergabe des von wesentlichen Mängeln freien Werks, einschließlich der LEO, sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Kunden die vertragsgemäße Verwendung

des Gegenstands der Direktlieferung ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Kunden oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.

c.) Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Gegenstands der Direktlieferung und Kommission sind, sind nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Gegenstands der Direktlieferung und Kommission typischerweise zu erwarten sind.

d.) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen des DKV.

e.) Die Einschränkungen dieser Ziffer 16. gelten nicht für die Haftung von DKV bei/für (i) vorsätzliche oder grob fahrlässiger Pflichtverletzungen, (ii) im Falle der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit oder Vorhandensein eines Leistungserfolges oder Übernahme eines Beschaffungsrisikos, (iii) im Falle des Verzugs, soweit ein fixer Liefertermin vereinbart ist, (iv) Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie (v) gesetzlich zwingenden Haftungstatbeständen, insbesondere Produkthaftungsgesetz.

f.) Für Aufwendungsersatzansprüche des Kunden und bei der Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen gelten die vorstehenden Bestimmungen a.) bis e.) entsprechend.

g.) Die gesetzlichen Regeln der Beweislast bleiben von den Bestimmungen dieser Ziffer 16. unberührt.

### 17. Verjährung

a.) Mängelansprüche in Zusammenhang mit Direktlieferungen und Kommission einschließlich etwaiger hierauf gestützter Schadensersatzansprüche sowie Minderungs- und Rücktrittsrechte verjähren in einem Jahr, gerechnet ab Ablieferung der gekauften Sache bzw. Abnahme der Werkleistung. Sonstige vertragliche Ansprüche des Kunden wegen Pflichtverletzungen von DKV und alle außervertraglichen Ansprüche des Kunden verjähren ebenfalls in einem Jahr, beginnend mit dem jeweils gesetzlich vorgesehenen Verjährungsbeginn.

b.) Abweichend hiervon gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen (i) in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, (ii) bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, (iii) für Mängelansprüche auf einem dinglichen Recht eines Dritten, auf Grund dessen die Herausgabe der Kaufsache verlangt werden kann, (iv) im Falle des Verzugs, soweit ein fixer Liefertermin vereinbart wurde, (v) bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz.

c.) Die Bestimmungen der §§ 196, 197, 445b BGB sowie die Regeln der Beweislast bleiben von den vorstehenden Regelungen der Ziffer 17. a.) und b.) unberührt.

### 18. Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

a.) **Anspruch des DKV auf Bestellung von Sicherheiten:** DKV kann für alle Ansprüche aus der Geschäftsverbindung die Bestellung einer Sicherheit bis zum zweifachen des eingeräumten VR verlangen, und zwar auch für Ansprüche, die zukünftig entstehen, bedingt oder noch nicht fällig sind (Zahlungsrisiko aus den gegenwärtigen und zukünftigen Transaktionen aus dem Einsatz der LEO bis zur Rückgabe der LEO).

b.) Steht der Kunde zugleich in Geschäftsbeziehung mit anderen Unternehmen der DKV-Gruppe (wozu insbesondere die REMOBIS REFUND SERVICE C.V., Varrolaan 51, NL-3584 BT Utrecht (Niederlande) und die LUNADIS GmbH + Co. KG, Balcke-Dürr-Allee 3, 40882 Ratingen gehören) und übernimmt DKV für diese den Einzug von Forderungen, kann DKV bestellte Sicherheiten auch für Forderungen beanspruchen, die an DKV von anderen Unternehmen der DKV-Gruppe abgetreten wurden oder deren Abtretung bei Beanspruchung bereits feststeht. Hat der Kunde einen erweiterten VR beantragt oder will DKV dem Kunden einen erweiterten VR einräumen, so besteht für DKV ein Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung der Sicherheiten im Hinblick auf die aus der Risikoübernahme folgende Schuld jedoch erst ab Wirksamwerden des erweiterten VR.

c.) **Veränderungen des Risikos:** Hat DKV bei der Begründung der Geschäftsverbindung mit dem Kunden zunächst ganz oder teilweise davon abgesehen, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten zu verlangen, kann DKV auch später noch eine Besicherung bis zum zweifachen des eingeräumten VR fordern. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen den Kunden rechtfertigen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden nachteilig verändert haben oder sich zu verändern drohen oder sich die vorhandenen Sicherheiten wertmäßig verschlechtern haben oder zu verschlechtern drohen. Der Besicherungsanspruch von DKV besteht nicht, wenn ausdrücklich vereinbart ist, dass der Kunde keine oder ausschließlich im Einzelnen benannte Sicherheiten zu bestellen hat. Der Kunde kann die Reduzierung der Sicherheit verlangen, wenn und soweit der eingeräumte VR sich reduziert hat.

d.) **Fristsetzung für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten:** Für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten wird DKV dem Kunden eine angemessene Frist einräumen. Beabsichtigt DKV, von seinem Recht zur fristlosen Kündigung nach Ziffer 13. a.) (2) oder Nutzungsuntersagung und Sperre nach Ziffer 12. b.) (3) dieser AGB-DKV Gebrauch zu machen, falls der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht fristgerecht nachkommt, wird DKV ihn zuvor hierauf hinweisen.

e.) **Art der Sicherheiten:** DKV ist berechtigt, die Stellung der Sicherheit als Barkaution zu verlangen. Die Barkaution wird verzinst. Soweit keine andere Vereinbarung getroffen worden ist, ist DKV berechtigt, die Zinshöhe nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der für Sparguthaben banküblichen Zinsen festzulegen. Die Zinsen erhöhen die Sicherheit. Dem Kunden wird freigestellt, anstelle von Barkautionen auch unbedingte, unbefristete Bürgschaften oder Garantien von Kreditinstituten in Höhe des Sicherheitsbetrages beizubringen. Voraussetzung ist jedoch, dass der Bürge oder Garant auf die Befreiung durch Hinterlegung verzichtet und sich verpflichtet hat, auf erstes Anfordern zu zahlen.

f.) **Verwertung und Rückgabe/Rückzahlung von Sicherheiten:** DKV ist berechtigt, die vom Kunden oder Dritten gestellte Sicherheiten zu verwerten sowie offene Forderungen gegenüber dem Kunden zur Einziehung an Dritte zu überlassen oder zu veräußern, sobald der Kunde sich mit der Bezahlung einer Rechnung in Verzug befindet. Der Rückgabe- oder Rückzahlungsanspruch des Kunden für eine gestellte Sicherheit wird erst nach Rückgabe sämtlicher LEO und Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung fällig. DKV ist darüber hinaus berechtigt, für noch nicht abgerechnete Lieferungen und Leistungen die Sicherheiten auch nach Beendigung dieses Vertrages eine angemessene Zeit – in der Regel 3 Monate – zurückzuhalten.

### 19. Auskünfte; Mitteilungspflichten des Kunden

a.) DKV ist berechtigt, Auskünfte bei Wirtschaftsauskunfteien und Kreditinstituten einzuholen.

b.) Der Kunde ist verpflichtet, den Wechsel des Firmeninhabers (des Inhabers seines Unternehmens), das Ausscheiden oder Hinzutreten von Gesellschaftern, das Ausscheiden oder Hinzutreten von Geschäftsführern, die Änderung seiner Bankverbindung, der Rechtsform seines Unternehmens, die Änderung der Anschrift oder der Telekommunikationsverbindungen und/oder die Aufgabe des Geschäftsbetriebs (unter Angabe der künftigen Erreichbarkeit der Inhaber und Geschäftsführer) DKV unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

c.) Soweit es sich nach der für das jeweilige LEO zwischen dem Kunden und DKV vereinbarten Nutzungsvereinbarung um fahrzeugbezogene LEO handelt, sind Kennzeichen- oder Kraftfahrzeugwechsel DKV unverzüglich mitzuteilen.

d.) **Mitteilung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Kunden:** In der EU ansässige Kunden sind verpflichtet, DKV aufaufgefordert sämtliche Umsatzsteuer-Identifikationsnummern sowie etwaige Änderungen unverzüglich mitzuteilen. Sofern der in der EU ansässige Kunde über noch keine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer verfügt, verpflichtet er sich, diese in seinem Ansässigkeitsstaat zu beantragen und DKV über den Antrag sowie die endgültige Umsatzsteuer-Identifikationsnummer zu informieren.

e.) **Mitteilung der Unternehmereigenschaft von im Drittland ansässigen Kunden:** In einem Drittland ansässige Kunden sind verpflichtet, den Nachweis über ihre Unternehmereigenschaft mit einer Bescheinigung ihrer Finanzverwaltung (sog. Unternehmerbescheinigung) oder ähnlichem zu erbringen und ihre gültige lokale Steuernummer bzw. eine einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gleichzusetzende gültige Nummer mitzuteilen. Darüber hinaus sind die Kunden verpflichtet, sämtliche Umsatzsteuer-Identifikationsnummern, die ihnen aufgrund von umsatzsteuerlichen Registrierungen in EU – Staaten erteilt wurden, mitzuteilen. Sollten sich Änderungen der Umsatzsteuer-Identifikationsnummern ergeben, sind diese unverzüglich DKV mitzuteilen.

## Teil B GESCHÜTZTER KUNDENBEREICH UND DKV E-INVOICING

### 20. Online-Zugang zum geschützten Kundenbereich des DKV

a.) **Nutzungsvoraussetzungen:** DKV räumt dem Kunden auf Antrag die Nutzung des geschützten Kundenbereichs des DKV Online Services ein. DKV übermittelt dem Kunden die Anmeldeinformationen per E-Mail an die vom Kunden mitgeteilte Adresse. Für die Nutzung gelten die Nutzungsbedingungen, die auf der Webseite [www.dkv-euroservice.com/bedingungen-und-richtlinien](http://www.dkv-euroservice.com/bedingungen-und-richtlinien) hinterlegt sind. DKV ist berechtigt, diese Nutzungsbedingungen für die Zukunft einseitig zu ändern. Insofern gilt Ziffer 1. c.) DKV-AGB entsprechend. Sie gelten vom Kunden mit dem Login auf den geschützten Kundenbereich als anerkannt und vereinbart. Zum Login bedarf es der Verwendung der weiteren von DKV vorgesehenen Authentifizierungsinstrumente.

b.) **Nutzungsumfang:** DKV ist berechtigt, den Nutzungsumfang zu erweitern oder zu beschränken, ohne dass sich hieraus ein Anspruch auf einen bestimmten Nutzungsumfang ergibt.

c.) **Entgelte:** Für einzelne Leistungen im Rahmen des geschützten Kundenbereichs ist DKV berechtigt, Entgelte gemäß der jeweils geltenden Servicefee-Liste (Ziffer 9. b.) bzw. einer Individualvereinbarung zu berechnen.

d.) **Haftung:** DKV übernimmt keine Gewähr für die einwandfreie Funktionalität der Software, die korrekte Berechnung von Daten, einzelne Funktionen in Zusammenhang mit dem Nutzungsumfang (z. B.: LEO Bestellung, Abmeldung, Sperre) oder Funktionen, die mit dem DKV-Online-System verlinkt sind. DKV übernimmt keine Gewähr für Daten, welche auf ein Kundensystem übertragen bzw. dort importiert werden. Die Bestimmungen in Ziffer 16. bleiben unberührt.

e.) **Sorgfaltspflichten des Kunden:** Der Kunde ist für die Sicherstellung der Vertraulichkeit seines Kundenkontos und seines Authentifizierungsinstrumentes sowie für die Beschränkung des Zugangs zu seinem Computer verantwortlich und hat das Authentifizierungsinstrument vor dem Zugriff anderer Personen sicher zu verwahren und alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, damit sein Passwort zum geschützten Kundenbereich des DKV geheim gehalten und sicher aufbewahrt wird. Er wird DKV unverzüglich informieren, sobald Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ein Dritter Kenntnis von dem Authentifizierungsinstrument erlangt hat oder das Authentifizierungsinstrument unautorisiert genutzt wird bzw. eine solche unautorisierte Nutzung wahrscheinlich ist. Bei Nutzung des geschützten Kundenbereichs des DKV darf die technische Verbindung nur über die von DKV mitgeteilten Zugangskanäle hergestellt werden. Die jeweiligen Sicherheitshinweise auf der Internetseite des geschützten Kundenbereichs des DKV, insbesondere die Maßnahmen zum Schutz der eingesetzten Hard- und Software (Kundensystem) sind in jedem Fall seitens des Kunden zu beachten.

### 21. E-Invoicing

a.) **E-Invoicing:** Die Teilnahme am E-Invoicing muss vom Kunden bei DKV schriftlich unter Angabe einer Emailadresse beantragt werden. E-Invoicing ist die elektronische Bereitstellung von Rechnungen für Lieferungen und Leistungen im Sinne des Teil A der AGB-DKV für den Kunden durch Versenden oder als Download-Speicherung von Informationen, welche durch den DKV Online Service ermöglicht wird.

b.) **Papierrechnung:** Durch die Teilnahme am E-Invoicing akzeptiert der Kunde, dass seine herkömmliche Papierrechnung hierdurch ersetzt wird. Dies gilt für die Rechnungen, die an die angegebene Rechnungsadresse geschickt werden, sowie für die angegebene Adresse für Rechnungskopien. Falls in bestimmten Ländern nach den umsatzsteuerrechtlichen Vorschriften E-Invoicing nicht erlaubt ist, wird DKV lediglich eine Rechnungskopie elektronisch verschicken oder zur Verfügung stellen und das Original der Rechnung per Post an den Kunden versenden.

c.) **Elektronische Rechnung:** Die elektronische Originalrechnung wird entweder per Email an den Kunden versendet oder steht dem Kunden einmalig zum Download im geschützten Kundenbereich für einen Zeitraum von 12 Monaten zur Verfügung. Rechnungskopien kann der Kunde in einem Zeitraum von 12 Monaten im geschützten Kundenbereich jederzeit downloaden, der Kunde ist persönlich verantwortlich für die Speicherung der elektronischen Originalrechnung in elektronischer Form (PDF + Zertifikat) und für die damit verbundenen Zwecke. Der Kunde ist persönlich verantwortlich für die Einhaltung der einschlägigen Gesetze und Vorschriften wie z. B. für alle gesetzlichen Datenaufbewahrungsanforderungen (z. B. Archivierung der elektronischen Rechnung gemäß geltendem Recht), für die Dokumentation und für den Nachweis, wie die Daten in das System eingegeben wurden und wer Zugriff auf die Daten haben darf. DKV haftet nicht für Schäden, die auf Ursachen beruhen, die nicht im Verantwortungsbereich von DKV liegen, wie z. B. Leitungsstörungen oder Netzwerkprobleme. Die Bestimmungen in Ziffer 16. bleiben unberührt.

d.) **Abbestellung:** Der Kunde kann zu jeder Zeit die Teilnahme am E-Invoicing einstellen. Dazu hat der Kunde DKV schriftlich (z. B. per Email) zu informieren. DKV wird nach Erhalt der Anfrage den Versand von Rechnungen auf Papier so bald als möglich umstellen.

## Teil C EINBEZIEHUNG VON SERVICEPARTNER-RICHTLINIEN, NUTZUNGSBEDINGUNGEN, GERÄTEBEZOGENE ANWEISUNGEN UND MAUT-RICHTLINIEN

### 22. Einbeziehung von Servicepartner-Richtlinien, Nutzungsbedingungen und gerätebezogene Anweisungen

a.) **Servicepartner-Richtlinien:** Richtlinien von Servicepartnern, welche die speziellen fahrzeugbezogenen Lieferungen und/oder Leistungen (einschließlich ihrer Nutzung) und/oder LEO regeln, werden unbeschadet der Ziffer 3. c.) zum Vertragsbestandteil, wenn DKV den Kunden hierauf im Rahmen der Beantragung der Leistung oder der Bestellung von LEO (z. B. auch unterschriftlos gemäß Ziffer 3. d.) hinweist.

b.) **Besondere Nutzungsbedingungen:** Richtlinien, welche die Nutzung einer Leistung vor Ort regeln („Besondere Nutzungsbedingungen“), werden auch dann in Bezug auf diese Leistungen und spätestens mit ihrer Inanspruchnahme in dem Sinne zum Vertragsbestandteil, dass der Kunde auch gegenüber DKV zur Beachtung und insbesondere Einhaltung der sich hieraus ergebenden Verhaltensmaßregeln verpflichtet ist, wenn die Besonderen Nutzungsbedingungen am Ort der Leistungserbringung aushängen (z. B. die Hausordnung eines Parkhauses) oder auf andere Weise für den Kunden objektiv erkennbar wird, dass der Servicepartner seine Leistung nur unter Zugrundelegung dieser Besonderen Nutzungsbedingungen gewährt (z. B. im Rahmen einer für die Leistungsauslösung erforderlichen App).

c.) **Gerätebezogene Anweisungen:** Für gerätebezogene (technische) Anweisungen (z. B. Einbauanweisungen, Betriebsanleitungen) gelten die Bestimmungen für besondere Bedingungen (Ziffer 1. b.).

### 23. Zusammenfassung von Maut-Richtlinien

DKV kann Bestimmungen für eine Vielzahl von einzelnen Richtlinien betreffend Maut auch in einer Rahmen-Richtlinie zusammenfassen („Rahmen-Richtlinie“). Die Einbeziehung erfolgt dann gemäß Ziffer 22. a.) oder einer ausdrücklichen Vereinbarung zwischen dem Kunden und DKV. Die Inanspruchnahme der Leistung von DKV in Zusammenhang mit Maut richtet sich dann nachfolgenden Regelwerken: (1) der einschlägigen Richtlinien gemäß Ziffer 3. c.) i.V.m. Ziffer 22.

(2) der Rahmen-Richtlinie

(3) diesen AGB-DKV,

wobei bei Widersprüchen die Bestimmungen der vorstehenden Regelwerke den nachstehenden vorgehen, es sei denn, dass die Rahmen-Richtlinie ausdrücklich einen anderen Vorrang anordnet.

## Teil D SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### 24. Vertragsübertragung

DKV ist jederzeit auch ohne Zustimmung des Kunden berechtigt, den gesamten Vertrag oder einzelne Rechte und Pflichten hieraus auf ein mit ihm im Sinne von § 15 AktG verbundenes Unternehmen zu übertragen. DKV wird den Kunden über die Vertragsübertragung schriftlich rechtzeitig unterrichten.

### 25. Rechtswahl

a.) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht (CISG) findet keine Anwendung.

b.) DKV kann vor oder mit Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens gegen den Kunden in dessen Heimatland durch Mitteilung in Textform oder in der Klageschrift das ausländische materielle Recht, welches am entsprechenden gesetzlichen oder vereinbarten Gerichtsstand des Kunden gilt, wählen (nachträgliche Rechtswahl zugunsten des Heimatrechts des Kunden). Diese nachträgliche Rechtswahl zugunsten des Heimatrechts des Kunden kommt nicht zustande, wenn der Kunde dieser Wahl binnen eines Monats, nachdem er hiervon Kenntnis nehmen konnte, widerspricht. Hierauf wird der Kunde bei Ausübung des nachträglichen Wahlrechts hingewiesen.

### 26. Salvatorische Klausel

Sollten Teile dieser AGB-DKV unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

### 27. Gerichtsstand

Gerichtsstand, auch internationaler, für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsverbindung – auch nach deren Beendigung – ist Düsseldorf (BRD). Dieser Gerichtsstand ist für alle Klagen gegen DKV ausschließlich; für Klagen von DKV gegen den Kunden gilt er wahlweise neben anderen gesetzlichen oder vereinbarten Gerichtsständen (Wahl-Gerichtsstände).

### 28. Geheimhaltung von individuellen Vertragsbedingungen

Der Kunde ist verpflichtet für die Dauer der Vertragsbeziehung mit DKV seine individuellen Vertragsbedingungen wie z. B. Preise, Serviceentgelte und Transaktionsdaten streng vertraulich zu behandeln („vertrauliche Informationen“), soweit es sich nicht um öffentlich bekannte Informationen handelt oder er aufgrund zwingendem Gesetz oder zwingender behördlicher oder gerichtlicher Anordnung zur Offenlegung verpflichtet ist. Der Kunde darf die vertraulichen Informationen ohne Genehmigung von DKV nicht an Dritte weitergeben oder für kommerzielle Zwecke nutzen. DKV behält sich vor, bei einem Verstoß des Kunden gegen die Geheimhaltungspflicht etwaig entstandene Schäden gerichtlich geltend zu machen.

### 29. Verarbeitung von Daten und Datenschutz

DKV verarbeitet Daten des Kunden, insbesondere solche aus dem Vertragsverhältnis, ausschließlich im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen (z. B. BDSG und/oder EU-Datenschutz-Grundverordnung, insb. Art. 6). Dies umfasst, vorbehaltlich der datenschutzrechtlichen Zulässigkeit, auch die Verarbeitung und/oder Übermittlung von Daten an Dritte (z. B. Servicepartner), die im Rahmen der geltenden Bestimmungen und entsprechenden Garantien für DKV tätig werden. Weitere Informationen zum Datenschutz erhalten Sie unter [www.dkv-euroservice.com/datenschutz](http://www.dkv-euroservice.com/datenschutz).

### 30. Geltung und Auslegung bei ausländischen Kunden

Für Geschäftsbeziehungen mit ausländischen Kunden gelten gleichfalls diese in der deutschen Sprache abgefassten Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die den ausländischen Kunden jeweils zugänglich gemachte Übersetzung hiervon in der Kundenlandsprache oder in der englischen Sprache soll dem besseren Verständnis dienen. Im Falle eines Auslegungstreites hat stets der deutsche Text Vorrang.

Stand: 08/2019